

Prüfungsaufbau in der Klausur:

I. Anspruchsnorm als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der juristischen Fallbearbeitung ist der Anspruch. Zunächst muss die richtige Anspruchsnorm gefunden werden. Dabei ist auf die gewünschte Rechtsfolge abzustellen (z.B. Übereignung, Schadensersatz). Durch die Subsumtion wird sodann geprüft, ob die Tatbestandsseite der Norm erfüllt ist.

II. Reihenfolge der Ansprüche

1. Vertragliche Ansprüche
2. Vertragsähnliche Ansprüche (z.B. Ansprüche aus c.i.c. § 311 II, III BGB)
3. GoA, §§ 677 ff. BGB
4. Dingliche Ansprüche (z.B. §§ 985 ff. BGB)
5. Delikt, §§ 823 ff. BGB, Gefährdungshaftung
6. Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

III. Anspruchskonkurrenz

Im Zivilrecht gilt grundsätzlich uneingeschränkte Anspruchskonkurrenz, d.h. alle Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Bsp. Mieter (M) beschädigt fahrlässig die Mietsache des Vermieters (V). Hier kann V Ansprüche wegen Verletzung der Vertragspflichten aus dem Mietverhältnis gemäß §§ 241, 280 BGB geltend machen. Außerdem hat er Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung seines Eigentums.¹

¹ Vgl. Medicus, BR, Rn. 7 ff.; Brox, AT, Rn. 651 ff.; Bork, AT, Rn. 290 ff.